

BEILAGE
zu VSt-6310/5
vom 26. August 2010

VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER

**Länderexpertenkonferenz
zur
Abstimmung von Antikorruptionsmaßnahmen**

Tagung

am

22./23. September 2010

in

Wien

TAGUNGSUNTERLAGE

I.
INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1. GRECO; „Compliance Report on Austria“; Handlungsbedarf	1
2. Schulungsprogramme der Länder	4
3. Zuständigkeit innerhalb der Landesverwaltung; Ansprechpartner	6
4. „Verbot der Geschenkkannahme“	8
5. „whistle-blower-Schutz“	12
6. Gemeindedienstrecht	14
7. Organisatorische und prozedurale Fragen	15
8. Allfälliges	16
Anhang (zu TOP 4.)	18

1. **GRECO:**
„Compliance Report on Austria“; Handlungsbedarf

Antrag: Wien

Mit Schreiben des BMJ vom 23. Juni 2010 (vorgelegt mit VSt-5510/54 vom 24.6.2010) wurde der GRECO „**Compliance Report on Austria**“ (in englischer Sprachfassung) zur Kenntnis gebracht. Seitens der Staatengruppe wurden die im Evaluierungsbericht vom 13. Juni 2008 abgegebenen Empfehlungen ii, iv, v, vii, xiii, xviii und xx als teilweise umgesetzt und die Empfehlungen x, xiv, xvi, xix and xxi als nicht umgesetzt betrachtet. Österreich muss bis 31. Dezember 2011 Informationen über die Umsetzung der Empfehlungen ii, iv, v, vii, x, xiii, xiv, xvi, xviii, xix, xx and xxi bekannt geben.

Die Länder betreffen davon die Empfehlungen ii, x, xvi, xviii und xix.

1.1. **Empfehlung ii ("Koordinationsgremium")**

Die Einrichtung des Gremiums wurde von GRECO zur Kenntnis genommen und die Einbindung der Länder sowie deren Koordination im Wege der LEK ausdrücklich anerkannt. Vermisst wurde ein konkretes Mandat, um eine Strategie oder Politik im Bereich Anti-Korruption zu entwickeln. Das nur vier Mal jährlich zusammentretende Gremium sollte gestärkt und mit den notwendigen Ressourcen ausgestattet werden. (Anmerkung: Das Mandat der LEK bezieht sich laut Beschluss der LAD-Konferenz vom 15. Jänner 2009, erweitert mit Beschluss vom 23. Oktober 2009, auf die Erarbeitung von Vorschlägen für die Umsetzung der in den Zuständigkeitsbereich der Länder fallenden Empfehlungen der Staatengruppe gegen Korruption sowie darauf, die Antikorruptionsmaßnahmen der Länder aufeinander abzustimmen, weiter zu entwickeln und der LAD-Konferenz darüber zu berichten.)

1.2. Empfehlung x ("Immunität")

Das Ergebnis der erwähnten parlamentarischen Arbeitsgruppe bleibt vorerst abzuwarten.

1.3. Empfehlung xvi ("Whistle-Blower Schutz")

Die Schutzmaßnahmen auf Ebene der Länder erschienen GRECO noch unklar und die Länder wurden eingeladen, zusätzliche Schutzvorschriften zu erlassen. Diesbezüglich wurde vom BKA, Sektion III, am 26. Mai 2010 (vgl. VSt-6266/4 vom 1. Juni 2010) über die Absicht des Bundes berichtet, den Whistle-Blower Schutz an die Meldepflicht gemäß § 53 Abs. 1 BDG anzuknüpfen, das Melderecht nach § 5 2. Satz des BG über die Einrichtung und Organisation des BAK in die neue Bestimmung einzubinden und dem Benachteiligungsverbot des § 20b B-GIBG nachzubilden. Welche Überlegungen bestehen auf Seite der Länder?

1.4. Empfehlung xviii ("Verbot der Geschenkkannahme")

Die dienstrechtlichen Bestimmungen der Länder wurden zur Kenntnis genommen, doch vermisst GRECO die Umsetzung der Empfehlung hinsichtlich gewählter Amtsträger ("elected officials such as parliamentarians") und Vertragsbediensteter ("contractual staff"). Der Geltungsbereich bezüglich Vertragsbediensteter wurde von den Ländern zuletzt ausreichend klargestellt und von GRECO auch so in den Bericht übernommen ("employees of all categories").

1.5. Empfehlung xix ("Post Public Employment")

Trotz der Regelungen über Nebenbeschäftigung und Verschwiegenheit besteht GRECO – auch gegenüber den Ländern - auf weiteren Regelungen einschließlich der stärkeren Kontrolle der Vermögens- und Interessenserklärungen (letztere Empfehlung bezieht sich auf "Parlamentarier" und "leitende Angestellte der

Exekutive"). Zum Post Public Employment berichtete das BKA, Sektion III, am 26. Mai 2010 (vgl. VSt-6266/4 vom 1.6.2010) über die Absicht des Bundes, eine derartige Bestimmung an der Konkurrenzklausel des § 36 AngG zu orientieren. Für Bedienstete, die im letzten Jahr vor Ausscheiden oder Pensionierung maßgeblichen dienstlichen Einfluss auf die Rechtsposition eines Unternehmens hatten, sollen einer "Cooling off"-Phase von bis zu einem Jahr unterliegen.

Welche Überlegungen bestehen dazu in den Ländern?

Hinweis der Verbindungsstelle:

1.

Mit VSt-5510/55 vom 4.8.2010 wurde die **deutsche Sprachfassung** des GRECO-Umsetzungsberichtes vorgelegt.

2.

Zu dieser von Wien angesprochenen 2. Sitzung des „Koordinierungsgremiums zur Korruptionsbekämpfung“ (im BMJ) am 26. Mai 2010 ist auf VSt-6266/4 vom 1.6.2010 (Bericht von Wien) und VSt-6266/5 vom 2.8.2010 (Bericht des BMJ) hinzuweisen.

2. Schulungsprogramme der Länder

Antrag: Wien

Ein wesentlicher Schlüssel zur Korruptionsprävention besteht in der Bewusstseinsbildung bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verbunden mit Handlungsanleitungen für das Verhalten in korruptionsgefährdeten beruflichen Situationen. In einigen Ländern wurde das Thema Korruptionsprävention bereits in der Aus- und Fortbildung berücksichtigt (vgl. LEK der Amtsinspektoren und Innenrevisoren am 6. und 7. Mai 2010 in Graz, TOP 6 und 11). Ein weiteres Ziel könnten gemeinsame Standards in der Aus- und Fortbildung in den Ländern sein. Fragen dazu wären:

1. Wurde Korruptionsprävention in verpflichtenden Veranstaltungen (Newcomerschulungen, Dienstprüfungskursen etc.) verankert, wenn ja in welchen?
2. Welche sonstigen Veranstaltungen (Seminare, Workshops, Trainings etc.) werden konkret angeboten?
3. Wie werden diese Veranstaltungen beworben (z.B. Veranstaltungsprogramm, Intranet, Mitarbeiterzeitung)?
4. Welche Bedienstetengruppen (Führungskräfte, Personalreferent/innen, Prüforgane, Mitarbeiter/innen bestimmter gefährdeter Bereiche etc.) werden zum Thema Korruption angesprochen?
5. Wie viele Mitarbeiter/innen und Mitarbeiter werden mit dem Thema jährlich erreicht?
6. Wie viele Personen wurden in den letzten drei Jahren erreicht?
7. Welche schriftlichen Schulungsunterlagen des Landes erhalten die Teilnehmer/innen?

8. Besteht ein E-Learning Angebot zur Korruptionsprävention?

9. Ist ein E-Learning Angebot zur Korruptionsprävention geplant?

Hinweis der Verbindungsstelle:

Das Protokoll der Tagung der Länderexpertenkonferenz der Amtsinspektoren und Innenrevisoren am 6./7. Mai 2010 in Graz wurde mit VSt-3552/54 vom 19.7.2010 vorgelegt.

3. Zuständigkeit innerhalb der Landesverwaltung; Ansprechstellen

Antrag: Steiermark; Wien

Wien:

Im Rahmen des Risikomanagements bei der Führung von Organisationen ist Korruptionsprävention Angelegenheit jeder einzelnen Führungskraft in der Landesverwaltung. Dennoch sollte für Mitarbeiter/innen und Führungskräfte, aber auch für Bürgerinnen und Bürger in jedem Land eine Ansprechstelle bekannt sein, die Hilfestellung hinsichtlich des korrekten Verhaltens in korruptionsgefährdeten Situationen geben kann. Damit wird nach innen und außen eine gegen Bestechlichkeit gerichtete Unternehmenskultur signalisiert.

Im Hinblick auf die wachsende Bedeutung des Themas in der Öffentlichkeit erscheint nicht nur eine österreichweite und länderübergreifende Koordination der Korruptionsprävention sondern auch eine Koordination der Aktivitäten innerhalb der Landesverwaltung zweckmäßig, ohne damit in die grundsätzlichen Zuständigkeiten von Personalabteilungen, Verfassungsdiensten, Innenrevisionen etc. einzugreifen (vgl. Tagung der LEK der Amtsinspektoren und Innenrevisoren am 6. und 7. Mai 2010 in Graz, TOP 6).

Welche Stellen sind in den Ländern auf dem Gebiet der Korruptionsprävention federführend? Sind Ansprechstellen bzw. Ansprechpartner/innen für Fragen betreffend Korruptionsprävention eingerichtet oder geplant?

Steiermark:

Das Land Steiermark hat aufgrund des GRECO-Berichtes über Korruptionsbekämpfung und das Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2009 das Projekt „Steiermärkisches Antikorruptionsprogramm“ initiiert. Projektschwerpunkt sind die in der Steiermark noch nicht gänzlich umgesetzten Empfehlungen 17 (Verhaltenskodex) und 18 (Regelungen zur Geschenkkannahme). Die Empfehlungen 16 („whistle blower“-Schutz) und 19 („Post-Public-Employment“) werden aufgrund der Stellungnahme der Länderexpertenkonferenz vom 25.5.2010 zu VSt-5510/49 vorläufig nicht behandelt.

Steiermark möchte im Rahmen dieser Tagung der Länderexpertenkonferenz das Thema **Errichtung einer Compliance-Stelle** zur Diskussion stellen:

Die Steiermark plant im Rahmen des Steiermärkischen Antikorruptionsprogrammes die Einrichtung einer Compliance-Stelle.

- Gibt es derartige Einrichtungen bereits in den anderen Bundesländern?
- Wenn ja, wie und wo sind diese mit welchen Kompetenzen verankert?
- Wenn nein, sind diese in den Bundesländern geplant?

Hinweis der Verbindungsstelle:

Das Protokoll der Tagung der Länderexpertenkonferenz der Amtsinspektoren und Innenrevisoren am 6./7. Mai 2010 in Graz wurde mit VSt-3552/54 vom 19.7.2010 vorgelegt.

4. „Verbot der Geschenkkannahme“

Antrag: Niederösterreich; Steiermark

Niederösterreich:

In der letzten GRECO-Konferenz im BMJ wurde vom BKA angedeutet, die im BDG verankerten Geschenkkannahmestimmungen an die Antikorruptionsregelungen des StGB anpassen zu wollen.

Gibt es diesbezüglich ähnliche Überlegungen der Länder, insbesondere hinsichtlich einer allfälligen Differenzierung bei einzelnen Berufsbildern?

Steiermark:

Das Land Steiermark hat aufgrund des GRECO-Berichtes über Korruptionsbekämpfung und das Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2009 das Projekt „Steiermärkisches Antikorruptionsprogramm“ initiiert. Projektschwerpunkt sind die in der Steiermark noch nicht gänzlich umgesetzten Empfehlungen 17 (Verhaltenskodex) und 18 (Regelungen zur Geschenkkannahme). Die Empfehlungen 16 („whistle blower“-Schutz) und 19 („Post-Public-Employment“) werden aufgrund der Stellungnahme der Länderexpertenkonferenz vom 25.5.2010 zu VSt-5510/49 vorläufig nicht behandelt.

Anlässlich der Projektvorbereitung haben sich grundlegende Fragen ergeben, die die Steiermark im Rahmen der nächsten Länderexpertenkonferenz gerne zur Diskussion stellen würde, zumal auch der Erlass des Justizministeriums zum KorrStrÄG 2009 noch nicht zur Verfügung steht:

Fragen zum Strafrecht:

a) Amtsträgerbegriff:

Durch den Amtsträgerbegriff nach § 74 Abs. 1 Z 4a lit. d StGB sind Organe von Rechtsträgern, die nicht überwiegend Leistungen für die Verwaltung der in lit. b genannten Körperschaften erbringen von den Korruptionsbestimmungen gem. §§ 304ff StGB nicht erfasst.

- Wie werden die Formulierungen „weit überwiegend“ bzw. „Verwaltung“ von den anderen Bundesländern interpretiert?
- Wie gehen die anderen Bundesländer mit den betroffenen Rechtsträgern um?

b) § 305 Abs. 1 StGB – Vorteilsannahme

Gemäß § 305 Abs. 1 StGB ist das Annehmen oder Sich-Versprechen-Lassen von Vorteilen für eine pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines konkreten Amtsgeschäftes nicht mehr strafbar. Eine Strafbarkeit ist nur dann gegeben, wenn das Annehmen oder Sich-Versprechen-Lassen einem dienst- oder organisationsrechtlichen Verbot widerspricht. Unter § 74 Abs. 1 Z 4a lit b. fallen klassische Funktionsträger, wie die Mitglieder der Landesregierung, die nicht als Dienstnehmer gelten können (siehe Erläuterungen zu 671/AXXIV.GP).

- Was ist mit einem organisationsrechtlichen Ver- bzw. Gebot insbesondere im Hinblick auf Funktionsträger gemäß § 74 Abs. 1 Z 4a lit b. i.V.m. § 305 StGB konkret gemeint?
- Inwieweit kann der Landesgesetzgeber derartige Ver- und Gebote von Regierungsmitgliedern, Bürgermeister usw. im „Organisationsrecht“ überhaupt regeln?
- Muss der Bundesgesetzgeber hier tätig werden, damit „Politiker“ oder aber auch beispielsweise Aufsichtsräte in ausgegliederten Unternehmen nicht gänzlich aus der Bestimmung des § 305 Abs. 1 StGB herausfallen bzw. gemäß § 305 Abs. 2 StGB nicht in jedem Fall strafbar sind?

c) § 305 Abs. 2 StGB – „Vorteilsforderung“

Gemäß § 305 Abs. 2 ist das Fordern eines Vorteils verboten, wenn es auch nur für pflichtgemäßes Verhalten erfolgt, es sei denn, das Dienst- oder Organisationsrecht sieht eine ausdrückliche Erlaubnis vor. Der Ausschussbericht (siehe 273 der Beilagen XXIV.GP) verweist diesbezüglich auf § 59 BDG, wonach orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten von geringem Wert nicht als Geschenke (...) gelten und sieht darin eine ausdrückliche Erlaubnis für das Fordern von Vorteilen.

- Wie stehen die Bundesländer zu dieser Bestimmung und zum Hinweis des Justizausschusses?

- Selbst wenn man sich beim „geringen Wert“ an der im Strafrecht vorherrschenden Grenze des § 141 StGB (ca. € 100,--/Entwendung) orientieren will, unter welchen Voraussetzungen ist nach Sicht der anderen Bundesländer eine Aufmerksamkeit orts- bzw. landesüblich?

Fragen zum Dienstrecht:

Die Steiermark muss in Folge des KorrStrÄG 2009 die Bestimmung des § 58 Stmk. L-DBR (Geschenkannahme) novellieren, da sie als einziges Bundesland keine Ausnahmebestimmung für orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten von geringem Wert vorsieht, was dazu führt, dass derzeit nahezu jegliche Geschenkannahme durch das Strafrecht sanktioniert wird. Nach Inkrafttreten der Novelle soll ein Erlass zu den Antikorruptionsbestimmungen im Dienst- und Strafrecht für mehr Rechtssicherheit sorgen.

- Gibt es in den Bundesländern entsprechende Erlässe im Zusammenhang mit dem KorrStrÄG 2009?
- Wenn ja, können diese über die Verbindungsstelle zur Verfügung gestellt werden?

Hinweise der Verbindungsstelle:

1.

Zu dem ebenfalls von Steiermark – unter Hinweis auf das Projekt „Steiermärkisches Antikorruptionsprogramm“ – eingebrachten Thema **Errichtung einer Compliance-Stelle** ist auf TOP 3. hinzuweisen.

2.

Zu dieser von Niederösterreich angesprochenen 2. Sitzung des „Koordinierungsgremiums zur Korruptionsbekämpfung“ (im BMJ) am 26. Mai 2010 ist auf VSt-6266/4 vom 1.6.2010 (Bericht von Wien) und VSt-6266/5 vom 2.8.2010 (Bericht des BMJ) hinzuweisen.

3.

Es darf angemerkt werden, dass ein inhaltlicher Zusammenhang zum TOP 1. – und hier konkret 1.4., siehe S. 2) – besteht.

4.

Die Verbindungsstelle hat (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) eine Zusammenstellung bisheriger Beiträge zum KorrStrÄG 2009 erstellt – siehe **Anhang 1, S. 18**.

5. „whistle-blower-Schutz“

Antrag: Niederösterreich

Niederösterreich:

Bei der genannten Konferenz hat das BMJ im Anschluss an die Ausführungen des BKA zu einer beabsichtigten Ergänzung der „Meldepflicht“ im § 53 Abs. 1 BDG zur Diskussion gestellt, die bestehenden Gleichbehandlungsgesetze diesbezüglich zu erweitern (Gleichbehandlungsgebot und Benachteiligungsverbot bei einer „Meldung“).

Gibt es dazu einen Meinungsstand der Länder?

Hinweise der Verbindungsstelle:

1.

Zu dieser von Niederösterreich angesprochenen 2. Sitzung des „Koordinierungsgremiums zur Korruptionsbekämpfung“ (im BMJ) am 26. Mai 2010 ist auf VSt-6266/4 vom 1.6.2010 (Bericht von Wien) und VSt-6266/5 vom 2.8.2010 (Bericht des BMJ) hinzuweisen.

2.

Es darf angemerkt werden, dass ein inhaltlicher Zusammenhang zum TOP 1. – und hier konkret 1.3., siehe oben S. 2) – besteht.

3.

Auf Aktivitäten zum Thema „whistle-blower-Schutz“ auf anderen Ebenen darf hingewiesen werden, etwa

- iR von Beratungen des Datenschutzrates (vgl. <http://www.bundeskanzleramt.at/DocView.axd?CobId=37421> sowie anlässlich der Sitzung am 5.7.2010 das Thema „Whistleblowing Fragebogen“);

- Anträge, die im Verfassungsausschuss des Nationalrates „vorberaten“ werden (http://www.parlinkom.gv.at/PG/DE/XXIV/A/A_00825/pmh.shtml, http://www.parlinkom.gv.at/PG/DE/XXIV/A/A_00827/pmh.shtml).

6. **Gemeindedienstrecht**

Antrag: Niederösterreich

Niederösterreich:

GRECO hat den öffentlichen Dienst im Gemeindebereich in seinen Berichten bisher nur implizit behandelt und es konnte daher bei der Beantwortung der die Länder betreffenden Punkte bisher auf eine nähere Erörterung dieses Bereichs verzichtet werden. In dieser Hinsicht dürften jedoch in Zukunft von GRECO tiefer greifende Nachfragen zu erwarten sein.

Soll sich die Länderexpertenkonferenz hinkünftig auch mit diesem Komplex beschäftigen?

Hinweis der Verbindungsstelle:

Die Ausgabe RFG 05/2009 der Schriftenreihe Recht & Finanzen für Gemeinden befasst sich ausschließlich mit dem Thema Verantwortlichkeit bei Amtsmissbrauch und Korruption, abrufbar unter:

<http://www.gemeinebund.at/rcms/upload/downloads/RFG-Schriftenreihe5-2009.pdf?PHPSESSID=54801e06a1dd2a413b78fc29d52a39f9>

7. Organisatorische und prozedurale Fragen

Die Verbindungsstelle erlaubt sich die Anregung, zu diesem TOP Fragen wie etwa des künftigen Vorsitzes (und der künftigen Abfolge des Vorsitzes) in dieser Länderexpertenkonferenz zur Diskussion zu stellen.

8. **Alfälliges**

Anhang zu TOP 4.

Literatur_KorrStrÄG 2009; Stand: 25.8.2010
(ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

- Bachner-Foregger*, StGB²², Wien 2010.
Bachner-Foregger, StPO 1975¹⁹, Wien 2010.
Bertel/Schweighofer, Österreichisches Strafrecht. Besonderer Teil II: §§ 169 bis 321 StGB⁹, Wien 2010.
Brandstetter, Korruptionsstrafrecht – Neu². Struktur und Eckpunkte des KorrStrÄG 2009, JSt 5/2009, 151ff.
Brandstetter/Mitgutsch, Korruptionsstrafrecht Neu² - Struktur und Eckpunkte des KorrStrÄG 2009, in: *Mitgutsch/Wessely (Hg)*, Strafrecht. Besonderer Teil. Jahrbuch 2010, Wien/Graz 2010, 11-19.
Fabrizy, Strafgesetzbuch – StGB. Kurzkommentar, 10. A., Wien 2010, 838-875.
Fuchs-Robetin/Ritter, Blumenstrauß, Gemeinschaftsgeschenk und Privatunterricht – Korruption?, in: S & R 1/2010, 55-58.
Fuchs/Jerabek, Korruption und Amtsmissbrauch. Grundlagen, Definitionen und Beispiele zu den §§ 302, 304, 307, 310 und 331 StGB³, Wien 2010.
Hinterhofer, Eingeschränktes Korruptionsstrafrecht für Abgeordnete österreichischer Vertretungskörper, *ecolex* 2009, 736ff.
Hinterhofer, Strafrecht. Besonderer Teil II. §§ 169 - 321 StGB⁵, Wien 2010.
Kucsko-Stadlmayer, Korruptionsstrafrecht und Dienstrecht, JBI 2009, 742ff;
Manquet, Wer darf was? – Altes, neues und ganz neues Anti-Korruptions-Strafrecht in Österreich, ÖJZ 2009, 763ff.
Manquet, Schenken verboten, in: *Verwaltung innovativ* 16.12.2009, 1, 6f.
Mazal, Antikorruptionsrecht – Handlungsbedarf für Unternehmen, *ecolex* 2009, 739ff.
Medigovic, Das neue Korruptionsstrafrecht (KorrStrÄG 2009), RdW 2010, 263-268.
Medigovic, Was vom Korruptionsstrafrecht übrig bleibt. Zum Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2009, ÖJZ 2010, 251-262.
Ploier, Wann sind Sie korrupt? Erläuterungen zum Antikorruptionsstrafrecht, *Zeitschrift für Hypertonie* 2009; 13 (3), 26ff.
Plöckinger, Neue Regeln gegen Korruption – eine Mogelpackung?, in: *Die Presse*, 1.9.2009.
Reindl-Krauskopf, Korruptionsstrafrecht neu – ein Überblick, *ecolex* 2009, 732ff.
Salimi, Die Korruptionsstaatsanwaltschaft, in: *Öffentliche Sicherheit* 1-2/2010, 84f.
Schön/Schuschnigg, Das Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2009, *SIAC-Journal*, 16ff.
Schuschnigg, Das Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz, *SWK-Heft* 23/24, 1077ff;;
Wegscheider, Strafrecht. Besonderer Teil³ (2009) 451ff.
Weichselbaum, Neues Anti-Korruptionsstrafrecht, in: *GÖD – Der öffentliche Dienst aktuell*, Oktober 2009, 24ff.